



Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“ vom 26. April 2011

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 6 und § 14 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66 ff.) verordnet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen in den Gemeinden Selmsdorf, Lüdersdorf und Dassow werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Gesamtgebiet erhält die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“.

(3) Zur Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der ökologischen Funktion des Biotopverbundes des Grünen Bandes (Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze) werden die in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten und in den als Anlage 2 beiliegenden Abgrenzungskarten mit einer schwarz gepunkteten und orangefarbig markierten Linie umgrenzten Flächen zur besonderen Schutzzone erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich in seinen Außengrenzen auf einer Fläche von etwa 3 200 Hektar. Es umfasst im nördlichen Bereich die Halbinsel Teschow und im südlichen Bereich im Wesentlichen die Landschaftsräume der Palingener Heide und des Palingener Baches mit östlich angrenzenden Bereichen. In ihrem westlichen und nördlichen Verlauf ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein identisch. Die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft vom Mündungsbereich der Stepenitz an südlich der Allee an der Bundesstraße B 105 bis in Höhe der Ortslage Selmsdorf und von dort in Richtung Süden entlang der Kreisstraße K 1 zwischen Selmsdorf und Lüdersdorf. Die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird unter Aussparung der Ortslage Herrnburg durch die vorhandene Bahnlinie begleitet, wobei südlich der Bahnlinie kleinräumig Flächen um den Palingener Bach einbezogen wurden. Die Ortslagen sind gemäß den maßgeblichen Karten nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(2) Die besondere Schutzzone innerhalb des Grünen Bandes umfasst etwa 155 Hektar. Sie erstreckt sich in einem schmalen Bereich entlang der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein: in etwa von den Flächen westlich der Gewerbegebiete auf dem Gebiet der Gemeinde Selmsdorf im Norden bis zur Bahnlinie in Nähe der Ortslage Herrnburg im Süden.

(3) Die Außengrenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:60 000 durch eine grüne, einseitig schwarz geränderte und gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommenen Ortslagen sind jeweils durch eine rote Linie dargestellt, die die herausgenommenen Ortslagen umschließt. Die Flächen der besonderen Schutzzone sind in der Übersichtskarte durch eine schwarze Schraffur, die durch eine schwarz gepunktete und orangefarbig markierte Linie umgrenzt wird, dargestellt.

(4) Die maßgeblichen Außengrenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten (Anlage 2 der Verordnung) im Maßstab 1:8 000 durch eine grüne, einseitig schwarz geränderte und gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das

Landschaftsschutzgebiet. Straßen, die die Gebietsgrenze begleiten, sind hingegen nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes, soweit hier nichts anderes bestimmt ist. Die maßgeblichen Grenzen der aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus genommenen Ortslagen sind jeweils durch eine rote Linie dargestellt, die die herausgenommenen Flächen umschließt. Die maßgeblichen Flächen der besonderen Schutzzone sind durch eine schwarze Schraffur, die durch eine schwarz gepunktete und orangefarbig markierte Linie umgrenzt wird, dargestellt.

(5) Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim

- Landkreis Nordwestmecklenburg,
Die Landrätin (als untere Naturschutzbehörde),
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
und beim

- Amt Schönberger Land, Der Amtsvorsteher,
Am Markt 15, 23923 Schönberg
niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Naturschutzgebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bleiben von den Regelungen der Verordnung unberührt.

(7) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3 Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“ umfasst eine überdurchschnittlich wertvolle Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen. Es wird im Nordbereich durch die markante Landschaftsform der Halbinsel Teschow mit ihrer Lage an Dassower See und Trave und die vielgestaltigen, vollkommen unverbauten Uferbereichen geprägt. Das Relief ist in der Nordhälfte des Gebietes teilweise kleinräumig sehr bewegt und bietet etliche attraktive Ausblicksmöglichkeiten. Mit einer Höhe von 30,2 m HN befindet sich hier eine der vergleichsweise höchsten Erhebungen im Küstenbereiches des Landkreises. Markant sind ebenfalls die Steilhänge an der Trave. Der Nordbereich wird geologisch vorrangig durch eine Sanderbildung geprägt, an die sich im Süden etwa ab Höhe der Ortslage Palingen die feinkörnigen und besonders nährstoffarmen Beckensande des Lübecker Beckens anschließen. Dort sind als geomorphologische Besonderheit einige Binnendünenbildungen aufgelagert, die heute zu einem großen Teil bewaldet sind. Die Gewässerniederungen sind durch nacheiszeitlich entstandene Niedermoororte geprägt. Gebietstypisch ist so ein kleinräumiger Wechsel zwischen Feuchtbereichen und trockenen und nährstoffarmen Bereichen, was sich in einer hohen Standortvielfalt widerspiegelt. Die das Landschaftsbild am großflächigsten prägenden Vegetationsstrukturen werden durch die ausgedehnten Waldflächen des Selmsdorfer Forstes und die Kiefernforste der Palingener Heide gebildet. In den Niederungsgebieten des Palingener Baches und des Selmsdorfer Grabens sind teilweise Dauergrünlandflächen vorhanden. Trocken- und Halbtrockenrasen mit zum Teil zusammenhängenden Heidekrautbeständen (Calluna-

Heide) befinden sich im westlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Prägend sind auch die Ufervegetation um die größeren Standgewässer einschließlich der Bruchwaldbereiche, die Ufergehölze des Herrnburger und Schlutuper Landgrabens, die Allee zwischen Dassow und Selmsdorf sowie einzelne Feldgehölze und teilweise überschirmte Feldhecken. Der Gebietscharakter wird auch durch größere Ackerflächen mitbestimmt, die eine großräumige Landschaftsraumwahrnehmung ermöglichen und im Nordbereich Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für wandernde Vogelarten haben. Von besonderer Bedeutung für den Landschaftscharakter sind auch die vorhandenen Gewässer; so der Palingener Bach mit teilweise naturnahen Abschnitten, der Selmsdorfer Graben, der „Große Teich“ („Torfmoor“) bei Selmsdorf, die beiden Lauener Seen, der „Grotendiek“ bei Teschow sowie die Moorgewässer in der Palingener Heide. Abseits der massiven Siedlungszäsuren durch die Ortslagen Selmsdorf und Herrnburg und der B 104 ist das Gebiet nur dünn mit kleineren Ortslagen besiedelt und im Außenbereich nahezu unbebaut. Hier sind noch unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hohem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftsgebundene Erholung vorhanden. Durch die unmittelbare Nähe ausgedehnter Waldflächen auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck ist hier ein länderübergreifend genutztes Naherholungsgebiet gegeben. Ein herausragendes Charakteristikum des Landschaftsraumes ist ein Abschnitt des Grünen Bandes mit besonders naturnahen Strukturen und überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund. Der beschriebene Gebietscharakter ist unter Beachtung der Entwicklungsziele für das Landschaftsschutzgebiet zu erhalten.

§ 4 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird zur Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen schutzwürdigen Landschaftsfunktionen im Interesse des Gemeinwohles festgesetzt:

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter durch

1.1 die Erhaltung und Wiederherstellung der großräumig bestimmenden Standortverhältnisse

a) der trockenen und sorptionsschwachen Sandböden sowie der teilweise tiefgründigen Niedermoorflächen als grundlegende Standortfaktoren für besonders gefährdete Biototypen,

b) der Sandböden in ihrer Funktion für die Grundwasserneubildung,

c) der Moore zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Filter- Speicher- und Pufferfunktion im Landschaftswasserhaushalt und ihrer Senkenfunktion für klimarelevante Stoffe,

d) einschließlich der Erhaltung und Pflege der vorhandenen inaktiven Binnendünenstandorte;

1.2 die Erhaltung der Waldflächen in ihrer Geschlossenheit (mit Ausnahme der Entwicklung kleinflächiger Heidestandorte im Waldgebiet der Palingener Heide) und in

ihrem Zusammenhang zu den angrenzenden Waldflächen der Hansestadt Lübeck sowie die Erhaltung und Entwicklung ihrer Selbstregulationsfähigkeit und dauerhaften Bedeutung als Lebensraum, für den Landschaftswasserhaushalt und das Lokalklima durch

a) die erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Waldbereiche,

b) den Waldumbau der strukturarmen Waldbereiche mit hohem Nadelholzanteil mit

- wesentlicher Erhöhung des Anteils standortgerechter einheimischer Laubbaumarten vorzugsweise durch natürliche Verjüngung,

- Entwicklung gemischter und mehrschichtiger Bestände mit hoher genetischer und Artenvielfalt,

- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Waldaußen- und -innenränder,

- dem Verzicht auf Kahlhiebs und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils,

c) die Erhaltung und Pflege des kulturhistorisch wertvollen Eichen-Niederwaldes bei Lauen;

1.3 die Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Oberflächen- und Entwicklung eines mindestens guten ökologischen Zustandes im Sinne der Kriterien der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie insbesondere durch

a) Vermeidung und Reduzierung erheblicher diffuser Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelinträge beispielsweise durch Erhaltung und Entwicklung von Gewässerschutzstreifen,

b) ungestörte Naturentwicklung von naturnahen Uferabschnitten, Regeneration deutlich beeinträchtigter Uferabschnitte und Vermeidung einer weiteren Verbauung der Uferbereiche,

c) Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit des Palingener Baches und des Selmsdorfer Grabens für wandernde Tierarten sowie durch Renaturierung des Selmsdorfer Grabens und Grabenentrohrungen,

d) naturverträgliche Gewässerunterhaltung;

1.4 die Erhaltung der naturnahen Moorbereiche durch Sicherung des Wasserüberschusses und der natürlichen Nährstoffverhältnisse, die Sanierung und Regeneration beeinträchtigter Niedermoorbereiche, vorrangig in der Niederung des Selmsdorfer Baches sowie moorschonende Nutzung aller Niedermoorbereiche;

1.5 die Erhaltung der Feldhecken und Feldgehölze, insbesondere auch der teilweise gut vernetzten, strukturreichen und zum Teil überschirmten Feldhecken;

1.6 die Erhaltung und Erhöhung des Dauergrünlandanteils insgesamt, insbesondere in den Niederungsgebieten des Palingener Baches und des Selmsdorfer Grabens sowie in der Umgebung stehender Gewässer bei Erhaltung und Erhöhung des extensiv bewirtschafteten Anteils;

1.7 die Erhaltung und Förderung der Biodiversität, insbesondere durch

a) Erhaltung der vielfältigen kleinklimatischen Standortverhältnisse beispielsweise durch Vermeidung von Nivellierungen des Reliefs, auch des Kleinreliefs,

b) Erhaltung und Förderung der Lebensräume und Vorkommen der Arten mit hohem



Handlungsbedarf aufgrund des Florenschutzes Mecklenburg-Vorpommern, wie beispielsweise Englischer Ginster sowie weiterer einheimischer gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,

c) Reduzierung der Vorkommen invasiver Neophyten, insbesondere der Kanadischen Goldrute,

d) Verwendung standortgerechter gebietseigener Herkünfte von Gehölzen und Saatgut bei Gehölzpflanzungen oder flächigen Begrünungsmaßnahmen in der freien Landschaft sowie von seitens der Landesforstverwaltung empfohlenen Pflanzenherkünften bei Erst- und Wiederaufforstungen;

1.8 die Erhaltung und Entwicklung der Flächengröße, des räumlichen Zusammenhanges und der Lebensraumqualität der Biotopverbundstrukturen und -flächen selbst sowie ihres Umfeldes

a) sowohl der Flächen mit europäischer, länderübergreifender und landesweiter Bedeutung wie des Grünen Bandes, der „Natura 2000“-Gebiete, der Palingener Heide und des Selmsdorfer Forstes,

b) als auch der regional und lokal bedeutsamen Strukturen wie insbesondere des Palingener Baches und des Selmsdorfer Grabens einschließlich der Niederungen, Feldheckenzüge und Kleingewässer;

1.9 die Förderung der Schutzziele für Flächen des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch

a) die Erhaltung des Flächenzusammenhanges und der Funktion der Waldbereiche der Palingener Heide im Sinne eines verbindenden Landschaftselementes nach Artikel 10 der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [ABl. EG Nr. L 206 S. 7]),

b) die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten DE 2130-303 „Moore in der Palingener Heide“ und DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvenester Moor“, unter anderem mit den FFH-Lebensraumtypen 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“, 4030 „Trockene europäische Heiden“, 91D0* „Moorwälder“ und 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ sowie die Erhaltung der Verbindungsfunktion der FFH-Gebiete,

c) die Erhaltung der Funktion der nördlichen Bereiche der Halbinsel Teschow sowie der offenen Flächen zwischen B 105 und Dassower See als Rast- und Nahrungsflächen für nordische Rastvögel, innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ insbesondere durch die Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen und die Erhaltung der Grünlandflächen vorrangig durch extensive Nutzung;

1.10 Pufferfunktion für die inneliegenden Naturschutzgebiete, die „Natura 2000“-Gebiete einschließlich des FFH-Gebietes DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und für die besondere Schutzzone durch Vermeidung und Minderung von beeinträchtigenden Einflüssen;

2. zum Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auch in seiner großräumigen Erlebbarkeit, insbesondere durch

- die Erhaltung und Förderung der Vielfalt, charakteristischen Verteilung und Naturnähe der prägenden Landschaftselemente der Ve-

getation, der Gewässer, des Reliefs und der Landnutzungsformen,

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der landschaftsästhetisch besonders wertvollen Einzelelemente und Raumbildungen sowie der visuell auffälligen Leitelemente für die Landschaftsbildwahrnehmung wie beispielsweise Waldränder und Uferlinien jeweils einschließlich ihres Wirkraumes,

- die Abminderung der Wirkung von landschaftsästhetisch beeinträchtigenden Einzelelementen,

- die Erhaltung und Förderung von Ausblicksmöglichkeiten, soweit ökologische Gründe dem nicht entgegenstehen und

- die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und Schutz vor weiterer Zersiedelung und Zerschneidung;

3. zur Erhaltung und Entwicklung der Eignung des Gebietes für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss, soweit ökologische Gründe dem nicht entgegenstehen, insbesondere durch

- die Erhaltung und Verbesserung der landschaftsästhetischen Qualität, der teilweise geringen Lärmbelastung, der Luftqualität und bioklimatischen Eignung (Schonklima der Waldgebiete) sowie der Erholungsinfrastruktur wie beispielsweise geeignete Wegeführungen und -qualitäten,

- die Erhaltung der Zugänglichkeit für die Allgemeinheit einschließlich der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit des ehemaligen Kolonnenweges und des Waldwegenetzes für Aktivitäten der landschaftsgebundenen Erholung sowie eine Entzerrung sich gegenseitig störender Nutzungen,

- die Erhaltung und Förderung der Erlebbarkeit des kulturhistorischen Denkmals Grünes Band sowie weiterer nutzungs- und naturgeschichtlich attraktiver Objekte,

- die Erhaltung und Verbesserung des Zusammenhanges mit den Flächen für landschaftsgebundene Erholung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck;

4. zur Erhaltung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume in ihrer Größe und Funktion für Naturhaushalt, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung durch Vermeidung einer Verkleinerung ihrer Kernbereiche, ihrer funktionellen Entwertung oder Segmentierung beispielsweise durch Straßen und Wege, oberirdische Leitungen und bauliche Anlagen.

(2) Der Schutzzweck der in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten besonderen Schutzzone erstreckt sich zusätzlich auf die Erhaltung und Verbesserung der Funktion der Flächen innerhalb des Grünen Bandes als deutschlandweite Biotopverbundachse und für seinen Beitrag zur biologischen Vielfalt. Hierzu sind die wertgebenden Faktoren wie Durchgängigkeit und Breite, Strukturreichtum, Störungsarmut, Verzicht auf Dünger- und Pestizidbelastung zu erhalten. Weiterhin sind/ist insbesondere

- die Offenlandbereiche, vor allem die Standorte der Sandmagerrasen, der Zwergstrauch-Heiden sowie weitere für den Biotopverbund wichtige strukturreiche Offenlandbereiche zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln beziehungsweise extensiv zu nutzen,

- die ungestörte Naturentwicklung naturnaher Moore, der ehemaligen Torfstiche, der Moorgewässer und Verlandungsbereiche zu gewährleisten,

- die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Waldbereiche mit standortgerechten und einheimischen Arten und naturnaher Wasserhaushalt sowie mit plenter- und femelartiger, extensiver Nutzung der Laub- und Mischwaldbereiche und

nur sporadischer Nutzung, partiell auch Nutzungsverzicht, der Bruch- und Moorwaldreiche Schutzziel.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten gemäß § 8 und den Genehmigungspflichten gemäß § 7 bleibt/bleiben:

1. eine beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

2. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sowie der bestehenden Cross-Compliance-Regelungen,

- mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 13 und 20,

- innerhalb der besonderen Schutzzone zusätzlich mit Ausnahme von § 8 Abs. 4 Nr. 4, 5, 6, 7 und 9,

3. die forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz,

- mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6,

- innerhalb der besonderen Schutzzone mit Ausnahme von § 8 Abs. 4 Nr. 9, 10 und 11,

- innerhalb des FFH-Gebietes DE 2130-303 „Moore in der Palingener Heide“ mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 Nr. 1 und der Verwendung von nährstoffreichem Material in Moorbereichen bei der Erneuerung von Wegen,

4. die Fischereiwirtschaftliche Nutzung einschließlich der ordnungsgemäßen Ausübung der Sportfischerei an bisher fischereilich genutzten Gewässern,

- mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 4 und 5,

- innerhalb der besonderen Schutzzone mit Ausnahme von § 8 Abs. 4 Nr. 8,

- innerhalb des FFH-Gebietes DE 2130-303 „Moore in der Palingener Heide“ mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 Nr. 2,

5. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrecht im Sinne des § 1 Landesjagdgesetz einschließlich

- jagdlicher Maßnahmen auf Grund tierseuchenrechtlicher Regelungen sowie

- außerhalb der besonderen Schutzzone die Errichtung baugenehmigungsfreier Jagdstände aus naturbelassenem Holz, soweit eine Einfügung in die landschaftlichen Strukturen gegeben ist,

6. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung von Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Leitungstrassen, Ver- und Entsorgungsanlagen,

7. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung von der Vorflut dienenden Gewässern einschließlich vorhandener Drainagen,

- mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 10 und § 6

8. die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Straßen- oder Wegegelande und in den Straßen- und Wegeseitenräumen sowie von Zuleitungen zu Viehtränken und elektrischen Weidezäunen, solange dadurch keine Bäume oder Sträucher nachhaltig geschädigt werden,

9. Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 392),

10. die Errichtung von kleinen Infrastrukturanlagen für die landschaftsgebundene Erholung auf der Basis eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes (Schutzhütten, Rastplätze) sowie die Ausschilderung vorhandener

genehmigter Wander-, Reit- und Radwege, **11.** die übliche Einzäunung für landwirtschaftliche Weidetierhaltung sowie für forstliche und einjährige landwirtschaftliche Kulturen, soweit diese ohne Fundament errichtet wird,

12. Pflegemaßnahmen an Feldhecken gemäß dem Erlass zum Schutz, zur Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Dezember 2001 (Amtsbl. M-V 2002 S. 129),

13. Ablagerungen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung sowie rechtmäßiger Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen und die Anlage und Unterhaltung offener Feuerstellen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,

14. das Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energieversorgung dienen, für den Zeitraum der jeweiligen Maßnahme,

15. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durch Beauftragte von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies der land- oder forstwirtschaftlichen oder jagdrechtlichen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- oder forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient (wobei dies nicht für die alleinige Ausnutzung von Fischereierlaubnisscheinen gilt),

16. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen oder erhebliche Sachwerte,

17. Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde oder innerhalb der Naturschutzgebiete durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden oder angeordnet oder genehmigt sind sowie Maßnahmen auf Grundlage der Managementplanung für die FFH-Gebiete.

§ 6 Anzeigepflichtige Handlung

(1) Bei der unteren Naturschutzbehörde sind folgende Maßnahmen schriftlich anzuzeigen:

- Grundräumungen von Fließgewässern.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird. Mit der Durchführung der Maßnahme darf frühestens vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, sofern die Maßnahme nicht ganz oder teilweise untersagt wurde.

§ 7 Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Alle sonstigen Handlungen, welche die in § 8 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Genehmigung. Genehmigungspflichtig ist/sind insbesondere:

1. die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie die Anlage von Plätzen aller Art wie beispielsweise Sport-, Lager- und Spielplätze,

2. die Erweiterung und die wesentliche Änderung von Straßen und Wegen, die Anlage von Wegen und die Befestigung von Wanderwegen und Plätzen im Außenbereich,

3. die Verlegung von ober- oder unterirdischen Leitungen außerhalb des Straßenkörpers sowie deren wesentliche Änderung (mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen),

4. Abgrabungen, Aufschüttungen oder son-



stige Veränderungen der Bodengestalt,
5. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, sonstige Sonderkulturen sowie die Anlage von Energieholzplantagen (Kurzumtriebsplantagen),
6. Kahlhiebe im Sinne des Landeswaldgesetzes über 2 ha sowie die Umwandlung von Laub- oder Mischwald in Nadelwald,
7. die vollständige oder teilweise Beseitigung oder erhebliche und nachhaltige Beschädigung oder Beeinträchtigung von Feldhecken, Feld- oder Ufergehölzen,
8. der Umbruch von Dauergrünland,
9. der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO),
10. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung fließender oder stehender Gewässer einschließlich des Uferbereichs sowie Gewässerbenutzungen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss wesentlich verändern sowie Grundwasserabsenkungen,
11. die Durchführung von Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss erheblich stören können,
12. Badestellen neu einzurichten sowie die Badenutzung für das „Kiebitzmoor“,
13. der Umbruch und/oder die Inkulturnahme landwirtschaftlich ungenutzter Flächen,
14. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen,
15. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb von zugelassenen Plätzen anzulegen oder zu unterhalten,
16. Materialien, Abfälle oder Stoffe jeglicher Art in der unverbauten Landschaft zeitweilig oder dauerhaft zu lagern,
17. mit Fluggeräten aller Art oder Flugmodellen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben, Motorboote oder motorbetriebene Modellboote auf den Gewässern sowie sonstige die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss störende motorbetriebene Modelle zu betreiben,
18. optische Störungen wie das Abtrennen von Feuerwerken oder Aufstellen von Leuchtreklamen,
19. abseits der ausgewiesenen Wege zu reiten,
20. die landwirtschaftliche Dam- und Rotwildhaltung außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes.

(2) Zusätzliche Genehmigungstatbestände für die besondere Schutzzone sind
1. Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 25 Personen,
2. die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen, Kirtungen sowie die Anlage von Fütterungseinrichtungen in Notzeiten.

(3) Die Genehmigung ist auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 8 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

§ 8 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderlaufen.
 (2) Verboten ist es insbesondere:
1. Straßen oder Eisenbahntrassen neu anzulegen sowie Windkraftanlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten,

2. Bodenschätze (einschließlich Torf) abzubauen,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Gebietes durch Ausbau oder Verrohrung eines Gewässers, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen,
4. die Wasserqualität natürlicher Gewässern erheblich zu beeinträchtigen sowie Aufzucht von Fischen in Aquakulturanlagen (beispielsweise in Netzgehegen) bei gleichzeitiger Zufütterung oder Wassergefögelintensivhaltung auf natürlichen Gewässern zu betreiben,
5. Karpfen in natürliche Gewässer einzusetzen, mit Ausnahme der fischereilich genutzten Gewässer „Großer Teich“ („Torfmoor“) bei Selmsdorf, „Großer See“ bei Lauen und „Friedsaal“ bei Herrnburg,
6. Tiergehege oder Zoos zu errichten sowie im Europäischen Vogelschutzgebiet landwirtschaftliche Dam- und Rotwildhaltung zu betreiben,
7. Waldflächen, Waldaußenränder sowie Heckenabschnitte ab 20 m Länge zu beseitigen,
8. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln sowie unbewirtschaftete Pufferstreifen (Ödland oder naturnahe Flächen) um Gewässer oder Trockenstandorte herum zu beseitigen,
9. Gehölze oder Saatgut gebietsfremder Herkunft bei Gehölzpflanzungen oder flächigen Begrünungsmaßnahmen in der freien Landschaft zu verwenden,
10. Binnendünenstandorte zu beseitigen, zu überbauen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen,
11. Schilder zur Kennzeichnung des Gebietes zu entfernen oder zu beschädigen sowie Rad- und Wanderwege oder Erholungseinrichtungen ganz oder teilweise zu beseitigen oder in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzungsmöglichkeit erheblich zu beeinträchtigen.

(3) Im Bereich des FFH-Gebietes DE 2130-303 „Moore in der Palinger Heide“ (-in der Anlage 3 der Verordnung im Maßstab 1:25 000 durch eine schwarze Schraffur dargestellt, in der Veröffentlichung verkleinert-) ist es zusätzlich zu den Verboten nach Absatz 1 und 2 untersagt:

1. Holzentnahmen in Moorwäldern durchzuführen, die über die Entnahme von Einzelbäumen oder einzelnen Trupps hinausgehen,
2. in den Gewässern zu angeln, Boot zu fahren, Fische einzusetzen, Stege zu errichten, hineinzureiten oder Pferde hineinzuführen sowie (außer im „Kiebitzmoor“) zu baden.

(4) In der besonderen Schutzzone ist es zusätzlich verboten:

1. Wege (mit Ausnahme forstlicher Wege) neu anzulegen oder zu befestigen sowie Straßen auszubauen,
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
3. Plätzen aller Art, beispielsweise Sport-, Spiel- und Lagerplätze anzulegen und zu nutzen,
4. Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen,
5. nicht kultivierte Flächen in Nutzung zu nehmen und Extensivgrünland intensiv zu nutzen,
6. Klärschlamm, Dünge- oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen,
7. Materialien aller Art, feste oder flüssige Abfälle sowie Gartenabfälle und Pflanzenschnitt abzulagern,
8. gebietsfremde Pflanzenarten oder Tiere auszubringen sowie Wildäcker anzulegen,
9. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen sowie Erst- und Wiederauf-

forstungen mit nicht gebietsheimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen,

10. forstliche Nutzungen durchzuführen, die über

- eine plenter- bzw. femelartige Nutzung im Laubwaldbestand oder

- die Entnahme von Einzelbäumen in Bruch- und Sumpfwäldern sowie Moorwäldern hinausgehen,

11. Bodenschutzkalkungen in den Wäldern durchzuführen,

12. Kraftfahrzeuge außerhalb öffentlicher Straßen und Wege und Plätze zu fahren oder zu parken,

13. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten und

14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 9 Gebot

Im Falle der Errichtung einer Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsleitung ist diese als Erdkabel zu verlegen.

§ 10 Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für den Bereich der besonderen Schutzzone ist ein Pflege- und Entwicklungsplan unter Beachtung der Ziele der FFH-Managementplanung aufzustellen.

(2) Für die übrige Fläche des Landschaftsschutzgebietes kann ein Pflege- und Entwicklungsplan unter Beachtung der Ziele der FFH-Managementplanung aufgestellt werden.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann nachfolgende Maßnahmen zur Gewährleistung des besonderen Schutzzweckes innerhalb der besonderen Schutzzone anordnen:

1. Eindämmung von Vorkommen der Kanadischen Goldrute,

2. Mähen mindestens 3 Jahre brachliegenden Grünlands einschließlich Trockenrasenflächen,

3. Beseitigen von Gehölzaufwuchs auf Trockenrasenflächen und Zwergstrauchheide-Flächen,

4. Pflege von Zwergstrauchheide-Flächen.

(4) Im gesamten Landschaftsschutzgebiet kann die untere Naturschutzbehörde den Rückbau nicht mehr genutzter land- und forstwirtschaftlicher Einzäunungen anordnen.

(5) Sofern Grundstückseigentümer und Berechtigte die angeordneten Maßnahmen auch gegen Erstattung der ihnen dadurch entstehenden Kosten nicht selbst innerhalb einer von der unteren Naturschutzbehörde bestimmten Frist durchführen oder die Durchführung verweigern, sind die dann von der unteren Naturschutzbehörde anderweitig beauftragten Maßnahmen zu dulden.

§ 11 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 8 und dem Gebot nach § 9 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Ausnahmen und Befreiungen können zur Wahrung des Schutzzweckes dieser Verordnung mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz Me-

cklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 11, Abs. 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 Nr. 1 bis 14 oder dem Gebot nach § 9 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder eine Befreiung nach § 11 erteilt worden ist oder wer ohne Genehmigung eine Handlung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 20 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 vornimmt sowie eine anzeigepflichtige Handlung nach § 6 Abs. 1 ohne Anzeige, vor Ablauf der Einspruchsfrist nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder entgegen einer Untersagung vornimmt.
 (2) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

§ 13 Folgenbeseitigung

(1) Wenn im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

(2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 15-6/88 des Rates des Kreises Grevesmühlen, soweit er sich auf das Flächennaturdenkmal „Borntmoor“ („Möwenmoor“) bezieht, außer Kraft.

Grevesmühlen, den 26. April 2011

Birgit Hesse - Siegel -
 Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde

Eine Verletzung der in § 15 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66 ff.) genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsvorschrift gegenüber der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Grevesmühlen, den 26. April 2011

Birgit Hesse - Siegel -
 Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde